



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, 1. Dezember 2011
Sj.h(2011)1206917

**AN DEN HERRN PRÄSIDENTEN UND DIE DAMEN UND HERREN MITGLIEDER
DES GERICHTSHOFS DER EUROPÄISCHEN UNION**

STELLUNGNAHME

gemäß Artikel 23 Absatz 2 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union

in der Rechtssache C-420/11

eingereicht von der KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN UNION, vertreten durch Peter OLIVER, Rechtsberater und Günter WILMS, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission, als Bevollmächtigte, Zustellungsanschrift: Antonio ARESU, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission, Bâtiment Bech, 2721 Luxemburg,

wegen Vorabentscheidung

gemäß Artikel 267 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, beantragt vom Obersten Gerichtshof der Republik Österreich in dem Rechtsstreit

Jutta Leth

- Klägerin -

gegen

Republik Österreich und Land Niederösterreich

- Beklagte -

Über die Auslegung des Artikels 3 der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG)

I. Einleitung

1. Das vorliegende Verfahren betrifft im Wesentlichen die Frage, ob Schadensersatz für den Wertverlust eines Grundstückes zu leisten ist, falls dieser Wertverlust auf das rechtswidrige Unterlassen einer UVP zurückzuführen ist.
2. Diese Frage ist von erheblicher praktischer Bedeutung. Sollte sie positiv beantwortet werden, könnten sich weitreichende Ansprüche gegen die Projektbetreiber oder gegen die Mitgliedstaaten ergeben.

II. Rechtlicher Rahmen

1. Unionsrecht:

3. Die relevanten Bestimmungen der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) (im Folgenden: UVP-RL):¹

"Art 2 Abs. 1

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit vor Erteilung der Genehmigung der Projekte, bei denen unter anderem aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Genehmigungspflicht unterworfen und einer Prüfung in Bezug auf ihre Auswirkungen unterzogen werden. Diese Projekte sind in Art 4 definiert.

Artikel 3

Artikel 3

Die Umweltverträglichkeitsprüfung identifiziert, beschreibt und bewertet in geeigneter Weise nach Maßgabe eines jeden Einzelfalls gemäß den Artikeln 4 bis 11 die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Projekts auf folgende Faktoren:

- Mensch, Fauna und Flora,*
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,*
- Sachgüter und kulturelles Erbe,*
- die Wechselwirkung zwischen den unter dem ersten, dem zweiten und dem dritten Gedankenstrich genannten Faktoren."*

¹ ABl. L 175 vom 5. Juni 1985, S. 40; zuletzt geändert durch die Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. April 2009, ABl. L 140 vom 5. Juni 2009, S. 114.

ANHANG IV

ANGABEN GEMÄSS ARTIKEL 5 ABSATZ 1

1. Beschreibung des Projekts, im Besonderen:

- Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Projekts und des Bedarfs an Grund und Boden während des Bauens und des Betriebs,*
- Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Produktionsprozesse, z.B. Art und Menge der verwendeten Materialien,*
- Art und Quantität der erwarteten Rückstände und Emissionen (Verschmutzung des Wassers, der Luft und des Bodens, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus dem Betrieb des vorgeschlagenen Projekts ergeben,*

2. Übersicht über die wichtigsten anderweitigen vom Projektträger geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen.

3. Beschreibung der möglicherweise von dem vorgeschlagenen Projekt erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Bevölkerung, die Fauna, die Flora, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die materiellen Güter einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze und die Landschaft sowie die Wechselwirkung zwischen den genannten Faktoren gehören.

4. Beschreibung (1) der möglichen erheblichen Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die Umwelt infolge

- des Vorhandenseins der Projektanlagen,*
- der Nutzung der natürlichen Ressourcen,*
- der Emission von Schadstoffen, der Verursachung von Belästigungen und der Beseitigung von Abfällen*

und Hinweis des Projektträgers auf die zur Vorausschätzung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden.

5. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt vermieden, verringert und soweit möglich ausgeglichen werden sollen.

6. Nichttechnische Zusammenfassung der gemäß den obengenannten Punkten übermittelten Angaben.

7. Kurze Angabe etwaiger Schwierigkeiten (technische Lücken oder fehlende Kenntnisse) des Projektträgers bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben. Die Beschreibung sollte sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, positiven und negativen Auswirkungen des Vorhabens erstrecken."

2. Nationales Recht

4. Die einschlägigen Bestimmungen des österreichischen Rechts lauten wie folgt:

§ 1 Abs 1 UVP-G 1993 (in Kraft vom 1. Juli 1994 bis zum 10. August 2000):

Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Bürger/innen auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

- a) auf Menschen, Tiere und Pflanzen,*
- b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima,*
- c) auf Biotope und Ökosysteme,*
- d) auf die Landschaft und*

e) auf Sach- und Kulturgüter hat oder haben kann,

wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,

2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert bzw. günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden, die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

Das UVP-G 2000 gab § 1 Abs 1 Z 1 folgende seit 11. August 2000 geltende Fassung:

Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

- a) auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume*
- b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima,*
- c) auf die Landschaft und*
- d) auf Sach- und Kulturgüter*

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind.

§ 17 Abs 1 Satz 1, Abs 2 Z 2 lit a und Abs 5 Satz 1 UVP-G 2000 lauten:

(1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

- a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen.

§ 19 Abs 1 Satz 1 UVP-G 1993 lautete:

(1) Parteistellung haben die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, jedenfalls aber jene inländischen und ausländischen Nachbarn/Nachbarinnen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige Rechte gefährdet werden können und die schriftlich oder bei der mündlichen Verhandlung Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

§ 19 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 lautet:

(1) Parteistellung haben

1. Nachbarn/Nachbarinnen:

Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; ..."

III. Ausgangsrechtsstreit und Vorlagefragen

5. Laut Darstellung des vorlegenden Gerichts stellen sich die wesentlichen Elemente des Sachverhaltes wie folgt dar: Die Klägerin ist seit 1997 Eigentümerin einer Liegenschaft, die in der Sicherheitszone des Flughafens Wien-Schwechat liegt. Sie wohnt in dem auf der Liegenschaft errichteten Haus, in dem sie bereits ihre Kindheit verbrachte.
6. Am 15. Dezember 1989 bewilligte der damalige österreichische Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr die Verlängerung der Piste 11/29 des Flughafens Wien-Schwechat. Die beklagten Parteien stellten keinen Antrag auf Feststellung einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht, wie es nach dem UVP-G erforderlich gewesen wäre.
7. Österreich wäre verpflichtet gewesen, die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten bis

zum 14. März 1999 in nationales Recht umzusetzen. Die beklagten Parteien beantragten wiederum keine Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht. Der Landeshauptmann des Landes Niederösterreich stellte mit Bescheid vom 21. August 2001 fest, dass für den fortgesetzten Ausbau und bestimmte Erweiterungen des Flughafens Wien-Schwechat kein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren notwendig sei. Auch nach der Novelle des UVP-G im Jahre 2000 führten die beklagten Parteien (in dem für den anhängigen Prozess relevanten Zeitraum) kein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren durch.

8. Die Klägerin des Ausgangsverfahrens begehrt 120.000 EUR an Minderung des Werts ihrer Liegenschaft durch den Fluglärm und die Feststellung der Haftung der beklagten Parteien für zukünftige Schäden aus der Unterlassung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Bewilligung des Ausbaus des Flughafens Wien-Schwechat gemäß dem Masterplan 2015 sowie aus der mangelnden Umsetzung der UVP-Richtlinie(n). Der in den letzten Jahren als Folge der massiven Vergrößerung und Umgestaltung des Flughafens gestiegene Fluglärm habe die Liegenschaft der Klägerin entwertet.
9. Sie trägt weiters vor, die steigende Lärmbelastung ließe eine weitere Entwertung der Liegenschaft und eine Gesundheitsbeeinträchtigung befürchten. Die Organe der beklagten Parteien hätten entgegen Unionsrecht und nationalem Recht den Ausbau und die Erweiterung des Flughafens ohne Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen bewilligt. Die erstbeklagte Partei habe die UVP-Richtlinien verspätet beziehungsweise mangelhaft umgesetzt.
10. Die beklagten Parteien beriefen sich auf ein rechtmäßiges und nicht schuldhaftes Handeln ihrer Organe sowie auf Verjährung.

11. Vor diesem Hintergrund stellt der *iudex a quo* folgende Vorlagefragen:

"Ist Art 3 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40, in der Fassung der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997, AEU. L 73 vom 14.3.1997, S. 5, und der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 5. 2003, ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 17 (UVP-Richtlinie) dahin auszulegen, dass

- *der Begriff „Sachgüter“ nur deren Substanz oder auch deren Wert erfasst;*
- *die Umweltverträglichkeitsprüfung auch dem Schutz des Einzelnen vor dem Eintritt eines Vermögensschadens durch Minderung des Werts seiner Liegenschaft dient?"*

IV. Rechtliche Bewertung

12. Die Kommission gestattet sich, eingangs Folgendes zu bemerken: die Vorlagefragen des vorliegenden Gerichts konzentrieren sich darauf, ob der Begriff 'Sachgüter' auch Vermögenswerte oder lediglich die Substanz des Eigentums erfasst. Dies scheint jedoch nur einen Teil der sich im Ausgangsverfahren stellenden Probleme zu betreffen.
13. Laut der Sachverhaltsdarstellung des *iudex a quo* begehrt die Antragstellerin im Ausgangsverfahren darüber hinaus ebenfalls Feststellung der Haftung der beklagten Parteien für zukünftige Schäden aus der Unterlassung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ausbau des Flughafens Wien-Schwechat unter anderem aus der mangelnden Umsetzung der UVP-Richtlinie(n). Diese Schäden erfassen auch (weitere) Gesundheitsbeeinträchtigungen der Klägerin. Nach Auffassung der Kommission sollte dieser Aspekt bei der Beantwortung der Vorlagefrage nicht außer Acht gelassen werden. Es kann also wohl davon ausgegangen werden, dass die 'zukünftigen Schäden', soweit die Kommission aus der Darstellung des vorliegenden Gerichts erkennen kann, nicht auf solche vermögensrechtlicher Art beschränkt sind.

14. Das vorliegende Gericht hat Zweifel daran, ob die Wertminderung eines Grundstücks Gegenstand einer Schadensersatzklage aufgrund Nichtdurchführung einer UVP sein kann. Es tendiert zu der Auffassung, Schutzzweck der UVP-RL sei lediglich die Substanz des Eigentums an sich. Eine bloße Wertminderung werde jedoch nicht erfasst.
15. Die Beantwortung dieser Frage ist von Bedeutung für das Vorliegen eines Staatshaftungsanspruchs wegen Verletzung des Unionsrechts; denn Voraussetzungen für einen solchen Staatshaftungsanspruch sind: die verletzte Regel muss dem Einzelnen Rechte gewährleisten, die Verletzung muss hinreichend bestimmt sein und es muss eine direkte Kausalität zwischen der Verletzung der Verpflichtung des Mitgliedstaates und dem Schaden bestehen.²
16. Die Kommission wird diese Frage in enger Anlehnung an den Wortlaut des Art. 3 der UVP-RL und deren Sinn und Zweck beantworten.
17. Art. 3 der UVP-RL verwendet nicht den Begriff 'Eigentum'. Es findet sich vielmehr die Formulierung 'Sachgüter'. Die anderen Sprachfassungen unterscheiden sich, soweit feststellbar, nicht von der deutschen Fassung ('*material assets*', '*beni materiali*'; '*biens matériels*', '*bienes materiales*', '*materielle goederen*'). Hätte der Gesetzgeber beabsichtigt, lediglich das Eigentum in seiner Substanz zu schützen, hätte er das Wort 'Eigentum' verwendet.
18. Der gewählte Begriff 'Sachgüter' ist aber erkennbar weiter als derjenige des 'Eigentums' und scheint gerade auch deren materiellen Wert zu erfassen. Dies kann ebenfalls aus der Gegenüberstellung mit den 'Kulturgütern' geschlossen werden. Bei 'Kulturgütern' steht offensichtlich der immaterielle Wert im Vordergrund, während bei 'Sachgütern' das Augenmerk eher auf deren materiellem Wert liegt. Der Wortlaut in den anderen Sprachfassungen unterstützt diese Auslegung ('*material assets*', '*beni materiali*'; '*biens matériels*', '*bienes materiales*', '*materielle goederen*').
19. Ein weiteres Argument für diese Auslegung ergibt sich aus folgender Überlegung: nach Art. 3 UVP-RL müssen neben den unmittelbaren auch die mittelbaren Einflüsse auf Sachgüter im Rahmen der UVP geprüft werden. Der Wertverlust gehört zu den mittelbaren Einflüssen eines Projektes auf Sachgüter.

² St. Rspr. zuletzt: Urteil des Gerichtshofes vom 24. November 2011 in der Rechtssache C-379/10, *Kommission/Italien*, Randnr. 40

20. Nach Ansicht der Kommission spricht diese Situation dafür, den Begriff 'Sachgüter' in der Tat weiter als lediglich im Sinne eines Entzugs oder kompletten Substanzverlustes des Eigentums zu verstehen. Beeinträchtigungen des materiellen Wertes von Sachgütern können somit unter gewissen Umständen in den Schutzbereich der UVP-RL fallen.
21. Dies entspricht auch der Rechtsprechung zur Finalität der UVP-Richtlinie. Der Gerichtshof hat erst kürzlich erneut den ausgedehnten Anwendungsbereich und den sehr weitreichenden Zweck der UVP-Richtlinie unterstrichen.³
22. Gleiches ergibt sich aus der Auslegung aus dem Zusammenhang. Art. 3 der UVP-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten bei der UVP die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Projekts unter anderem auf die Sachgüter zu identifizieren, zu beschreiben und zu bewerten. Diese Verpflichtung wird in Anhang IV näher konkretisiert.
23. Unter 'unmittelbaren' Folgen von Projekten ist bei Grundstücken insbesondere der Flächenbedarf während des Baus und des Betriebes des gesamten Projekts gemeint. Dies ergibt sich aus den notwendigen Angaben der Projektbeschreibung (vgl. ANHANG IV 1., erster Spiegelstrich der UVP-RL). Hierunter fallen beispielsweise die Flächen, die von dem Projekt bebaut werden sollen. Im konkreten Fall der Erweiterung eines Flughafens sind hierunter insbesondere die Grundstücke zu verstehen, auf denen die neuen oder erweiterten Start- und Landebahnen, neue Abflughallen, Kontrolltürme und ähnliches gebaut werden. Es gehören aber auch diejenigen Häuser zu dem Flächenbedarf des Projektes, die enteignet werden müssen, um die vorgeschriebenen Abstände beispielsweise in der Anflugschneise einzuhalten.
24. Unter 'mittelbaren Auswirkungen' auf Grundstücke dürften unter anderem die Luft- und Lärmemissionen, die sich aus der Durchführung des Projektes ergeben, zu verstehen sein. Dazu können auch die erheblichen Einflüsse auf den Wert der Grundstücke gehören.
25. Dieses Ergebnis wird noch durch eine weitere Überlegung unterstützt: Jeder Bestandteil einer Norm ist so auszulegen, dass er einen Regelungsbereich hat. Würde der Begriff 'Sachgüter' jegliche Einschränkung unterhalb des Substanzentzuges ausschließen, wäre

³ Urteil vom 24. November 2011 in der Rechtssache C-404/09, *Kommission/Spanien*, Randrn. 78f. mit weiteren Nachweisen.

nicht ersichtlich, was mit '*mittelbaren Auswirkungen*' gemeint sein könnte. Letztere wären bereits von denjenigen der Emissionen erfasst. Ein Teil der Norm des Art. 3 UVP-RL wäre somit ohne Anwendungsbereich. Damit wäre die vom vorlegenden Gericht bevorzugte Auslegung mit der Auslegungsregel, dass jeder Bestandteil einer Norm so auszulegen ist, dass er einen Regelungsbereich hat, unvereinbar.

26. Das gefundene Ergebnis entspricht auch der Rechtsprechung des Gerichtshofes. In dem Urteil in der Rechtssache *Wells* hat der Gerichtshof entschieden, dass der Mitgliedstaat verpflichtet ist, alle durch das Unterlassen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entstandenen Schäden zu ersetzen.⁴
27. In diesem Urteil findet sich kein Hinweis darauf, dass die Wiederinbetriebnahme des Steinbruches zu einem vollständigen Substanzverlust des Eigentums von Frau Wells an dem betreffenden Grundstück geführt hätte. Laut dem Sachverhalt lag das Haus von Frau Wells an einer Landstraße, die die beiden Flächen des Steinbruchs *Conygar Quarry* voneinander trennt.⁵
28. Der Gerichtshof führte insbesondere Folgendes aus:⁶ die Mitgliedstaaten müssen alle erforderlichen allgemeinen oder besonderen Maßnahmen zu treffen, damit die Projekte im Hinblick darauf überprüft werden, ob bei ihnen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu besorgen sind, und damit sie bejahendenfalls auf diese Auswirkungen hin untersucht werden.
29. Als Beispiele für derartige Maßnahmen nennt der Gerichtshof ausdrücklich die Rücknahme oder die Aussetzung einer bereits erteilten Genehmigung zu dem Zweck, eine Umweltverträglichkeitsprüfung des in Rede stehenden Projekts im Sinne der Richtlinie 85/337 durchzuführen.
30. Es ist Sache des jeweiligen Mitgliedstaates unter Beachtung des Äquivalenzprinzip und des Effektivitätsprinzip die Einzelheiten des Verfahrens festzulegen. Bei Unterlassung einer UVP sind die zuständigen Behörden verpflichtet, alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen zu ergreifen, um dem Unterlassen einer solchen Prüfung abzuwehren.

⁴ Urteil vom 7. Januar 2004 in der Rechtssache C-201/02, *Wells*, Randnr. 66

⁵ Urteil vom 7. Januar 2004 in der Rechtssache C-201/02, *Wells*, Randnr. 21

⁶ Urteil vom 7. Januar 2004 in der Rechtssache C-201/02, *Wells*, Randnr. 65ff.

31. Letztlich ist es eine Frage des nationalen Rechts dafür zu sorgen, dass im Falle einer Verletzung des Gemeinschaftsrechts wirksame Rechtsmittel zur Verfügung stehen, um den Schaden zu ersetzen. In diesem Rahmen muss das nationale Gericht untersuchen, ob nach nationalem Recht die Möglichkeit besteht, eine bereits erteilte Genehmigung zurückzunehmen oder auszusetzen, um dieses Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Anforderungen der Richtlinie 85/337 zu unterziehen, oder aber ob der Einzelne gegebenenfalls Ersatz des ihm entstandenen Schadens verlangen kann.
32. In diesem Rahmen muss der nationale Richter untersuchen, ob eine direkte Kausalität zwischen der Verletzung des Unionsrechts und dem behaupteten Schaden besteht (s.o. Randnr. 15). Die Kommission gestattet sich im Folgenden einige weitere Hinweise zu geben.
33. Die UVP-RL enthält im Wesentlichen Verfahrensvorschriften. Ob die Beachtung des Verfahrens tatsächlich zu einem anderen Ergebnis geführt hätte, dürfte im Einzelfall schwer festzustellen sein. Andererseits ist zu beachten, dass die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, das in einer Richtlinie vorgesehene Ziel zu erreichen, und ihre Pflicht, alle zur Erfüllung dieser Verpflichtung geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zu treffen, allen Trägern öffentlicher Gewalt der Mitgliedstaaten und damit im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auch den Gerichten obliegt.⁷ Das vorliegende Gericht muss diese Verpflichtung bei der Auslegung der Kausalität im Blick behalten.
34. Der vorliegende Fall ist insoweit mit der Rechtssache *Wells* vergleichbar, als die Eigentümerin des Grundstücks in der Nähe des Flughafens Schwechat selbst auf dem Grundstück wohnt. Mithin besteht *prima facie* ein Zusammenhang zwischen der Wertminderung des Grundstückes und den Beeinträchtigungen durch Luft- und Lärmimmissionen durch den Betrieb. Ob dieser Schaden durch die Durchführung einer UVP hätte gemildert oder abgewendet werden können, ist Tatfrage.

⁷ St. Rspr., vgl. bspw. Urteil des Gerichtshofes vom 12. Mai 2011 in der Rechtssache C-115/09 BUND, Randnr. 53.

V. Antwortvorschlag

35. Im Lichte der aufgeführten Argumente schlägt die Kommission vor, wie folgt auf die gestellten Vorlagefragen zu antworten.

"1. *Art. 3 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40, in der Fassung der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997, AEU. L 73 vom 14.3.1997, S. 5, und der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 5. 2003, ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 17 (UVP-Richtlinie) ist dahin auszulegen, dass der Begriff „Sachgüter“ nicht nur deren Substanz sondern auch deren Wert erfasst.*

2. *Art. 3 der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist dahin auszulegen, dass er auch dem Schutz des Einzelnen vor dem Eintritt eines Vermögensschadens durch Minderung des Werts seiner Liegenschaft dienen kann. Es obliegt dem nationalen Gericht festzustellen, ob die Voraussetzungen der hinreichend bestimmten Rechtsverletzung und der Kausalität für den Ersatz eines solchen Schadens erfüllt sind.*

Peter OLIVER

Prozessbevollmächtigte

Günter WILMS